

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 3. April

Nr. 13

### Landesbehörden

#### Prüfungsausschuss für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer – Errichtung und Berufung von Mitgliedern

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Vom 1. März 2023

Gemäß den Bestimmungen des § 68 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrlG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wurde mit Wirkung vom 2. Oktober 2019 ein Prüfungsausschuss für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer errichtet.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern (LAFuV M-V) ist nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe j der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung – StVZustLVO M-V) vom 12. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1221), zuständig für die Errichtung eines Prüfungsausschusses für die Fahrlehrerprüfung nach § 1 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrlPrüfV), die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Bestimmung des vorsitzenden Mitgliedes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 FahrlPrüfV.

In Ergänzung der Bekanntmachung im AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 141 vom 21. März 2022 werden folgende Veränderungen in der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekannt gegeben:

Herr Wolfgang Rohloff (Hanse- und Universitätsstadt Rostock) ist aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden.

Damit setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen:

#### Vorsitzende

Bunke, Olaf	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Mahnke, Ingmari	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Mohr, André	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Koch, Michael, LRD	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

#### amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Grabow, Martin	DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Schwerin
Günther, Dirk	DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Neubrandenburg
Joeck, Ronald	DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Stralsund
Knuth, Maik	DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Neubrandenburg
Ludewig, Ingo	DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Schwerin
Pinick, Edgar	DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Rostock
Müller, Mathias	DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Rostock
Unmack, Dirk	DEKRA Automobil GmbH Niederlassung Neubrandenburg

#### Pädagoginnen und Pädagogen

Berndt, Annegret	Stadt Neubrandenburg
Berndt, Dietmar	Stadt Neubrandenburg
Haeger, Manfred	Landkreis Vorpommern-Rügen
Jaeger, Kati	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Petermann, Klaus	Landkreis Rostock
Reichel, Dirk	Landkreis Vorpommern-Rügen
Rohloff, Wolfgang	Hanse- und Universitätsstadt Rostock

#### Fahrlehrer

Dirwelis, Andreas	Landkreis Vorpommern-Rügen
Haeger, Manfred	Landkreis Vorpommern-Rügen
Hönemann, Torsten	Landkreis Ludwigslust-Parchim
Müller, Ronald	Landkreis Vorpommern-Greifswald
Petermann, Klaus	Landkreis Rostock
Reichel, Dirk	Landkreis Vorpommern-Rügen
Rosenkranz, Uwe	Landeshauptstadt Schwerin
Städig, Nico	Landkreis Vorpommern-Greifswald
Wunderlich, Marco	Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Prüfungsausschuss wird bis zum 31. Dezember 2025 bestätigt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 161

## Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 52 Absatz 2a, §§ 55, 57a BBergG i. V. m. § 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Groß Tessin

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 20. März 2023

Die GKM Güstrower + Mörtel GmbH  
Stellwerkswiese 2  
18292 Krakow am See  
– nachfolgend Unternehmer genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Bundesberggesetz i. V. m. dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 52 Absatz 2a, §§ 55, 57a BBergG i. V. m. § 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Groß Tessin

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO).

Der Unternehmer betreibt den Kiessandabbau in Groß Tessin auf der Grundlage von Hauptbetriebsplänen und bergrechtlichen Zulassungen nach dem Bundesberggesetz seit 2014. Das geplante Vorhaben bildet die Fortsetzung und Erweiterung des am Standort durchgeführten Rohstoffabbaus. Da sich die Flächeninanspruchnahme für den Abbau einschließlich der bereits bergbaulich beanspruchten Flächen auf bis zu 39 ha erstrecken soll, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor. Die Rohstoffgewinnung und -aufbereitung findet im Tagebau Groß Tessin ausschließlich im Trockenabbau statt. Die Gewinnung erfolgt mit einem Raupenbagger mit Hochlöfelausrüstung im Hochschnitt.

Die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus zielt darauf ab, Voraussetzungen zu schaffen, die eine landwirtschaftliche Folgenutzung ermöglichen, was der Nutzungsart vor der bergbaulichen Nutzung entspricht. Kernstück der Wiedernutzbarmachung bildet die annähernde Wiederherstellung des Geländereiefs.

Dazu gehört auch der Rückbau des Bahnübergangs sowie des Transportwegs zwischen den Tagebauen Groß Tessin und Charlottenthal.

Der Gesamtzeitraum von Abbau und anschließender Wiedernutzbarmachung beträgt 13 Jahre.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Anlage 1 Nummer 15.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Rahmenbetriebsplan,
- Übersichtskarten (Anlage 1),

- Tageriss mit Abbauplanung (Anlage 2),
- Wiedernutzbarmachungsplan mit Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (Anlage 4),
- UVP-Bericht (Anhang I),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anhang II),
- Erfassung der Brutvögel, Amphibien und Reptilien (Anhang III)
- Hydrogeologisches Gutachten (Anhang IV),
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet „Cossensee und Siggen“ (Anhang V),
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet SPA Nossentiner/Schwinzer Heide (Anhang VI).

Die nach § 16 Absatz 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Absatz 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

**vom 13. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2023**

während der Öffnungszeiten im

**Amt Güstrow-Land**, Bauamt (Zimmer 205), Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Tel. 03843-6933-38,

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung ab dem 13. April 2023 auch auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgeannten Auslegungsstelle Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Äußerung und Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgeannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Äußerung und Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-

fältiger, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Äußerungen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Äußerungen und Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Äußerungs-/Einwendungsfrist erhobene Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Absatz 6 VwVfG M-V). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird, kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme hat; die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtige, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat, alle Beteiligten auf diesen verzichtet haben oder wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist (§ 67 Absatz 2 VwVfG M-V).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Unternehmer über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Kiessandtagebau Groß Tessin zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Unternehmer und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG M-V).

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 162

## Verlust eines Dienstaussesweises

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg

Vom 21. März 2023

Der Dienstaussweis mit der **Nummer 10081** mit einer Gültigkeit bis Ende 2028 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 163

## Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Löwitz-West (WKA Löwitz-West I), Absage Erörterungstermin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. April 2023

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs eno152 im WEG Löwitz-West, Gemarkung Torisdorf, Flur 1: Flurstücke 244 und 245 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer Nennleistung von 5.6 MW sowie einer Gesamthöhe von 241 m.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „WKA Löwitz-West I“ am 19. Dezember 2022 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Der in der amtlichen Bekanntmachung vom 10. Oktober 2022 anberaumte Erörterungstermin wird abgesagt. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Dementsprechend wird für das Vorhaben gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 163

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Löwitz-West (WKA Löwitz-West II), Absage Erörterungstermin**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. April 2023

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs eno152 im WEG Löwitz-West, Gemarkung Falkenhagen, Flur 1: Flurstücke 49 und 51 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer Nennleistung von 5.6 MW sowie einer Gesamthöhe von 241 m.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „WKA Löwitz-West II“ am 19. Dezember 2022 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Der in der amtlichen Bekanntmachung vom 10. Oktober 2022 anberaumte Erörterungstermin wird abgesagt. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Dementsprechend wird für das Vorhaben gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 164

### **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Anlage zur Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse am Standort 19258 Boizenburg/Elbe**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 3. April 2023

Die Boizenburg Fliesen GmbH plant die wesentliche Änderung der am Standort 19258 Boizenburg/Elbe, Bahnhofstraße 13, Gemarkung Boizenburg, Flur 36, Flurstücke 94, 87, 86/11, 104, 105, 106, 107, 112 und 113 betriebenen Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus der Modernisierung von Komponenten und dem Austausch der Rauchgasreinigungsanlage verbunden mit einer Erhöhung der Produktionskapazität von 190 auf 315 Tonnen keramischer Erzeugnisse pro Tag. Für die wesentliche Änderung ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. Nummer 2.6.1 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Umweltauswirkungen der Änderung.

Weder die in der Nähe wohnenden Menschen noch Natura 2000-Gebiete, ein Biosphärenreservat und Biotope werden durch Luftschadstoffe des wesentlich geänderten Werkes der Boizenburg Fliesen GmbH unter Beachtung der Gesamtbelastung aus vorhandenen und geänderten bzw. neuen Anlagen am Standort beeinträchtigt. Die Emissions- und Immissionswerte der TA Luft werden eingehalten und für die Natura 2000-Gebiete, ein Biosphärenreservat und Biotope werden das Abschneidekriterium für Stickstoffeinträge sowie Säureäquivalente unterschritten.

Die Schallimmissionen der Anlage unterschreiten tagsüber deutlich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, wobei mit den beabsichtigten Schallschutzmaßnahmen sogar die Irrelevanzschwelle (Immissionsrichtwert – 6 dB(A)) erfüllt wird. Für den Nachtzeitraum werden Schallschutzmaßnahmen umgesetzt, welche die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Beachtung der Vorbelastung durch anderes Gewerbe ermöglichen.

Diese Feststellungen basieren auf den Ergebnissen der den Antragsunterlagen beigelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, welche ein Emissions- und Immissionsprognosegutachten, einschließlich Schornsteinhöhenberechnung, der Boizenburg Fliesen GmbH für den Plan-Zustand im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14. September 2022, erstellt durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG in 18107 Rostock, sowie eine Schalltechnische Untersuchung der Boizenburg Fliesen

GmbH „Plan-Zustand“ im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach dem BImSchG vom 10. Juni 2022 sowie Ergänzung vom 15. November 2022, erstellt durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG in 28205 Bremen, berücksichtigen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 164

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 3. April 2023

Mit Bescheid EB 001/23 vom 21. März 2023 wurde für die WPV Windpark Vorbein GmbH & Co. KG in Trantow ein Negativbescheid im nachgeholteten UVP-Verfahren zu G 047/12 im Verfahren gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Bereich des Windeignungsgebietes Loitz/Vorbein im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1177-6/2023) erlassen, dessen verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

**1 Entscheidungsumfang**

1.1 Nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Bereich des Windeignungsgebietes Loitz/Vorbein im Landkreis Vorpommern-Greifswald bleibt die Genehmigung gemäß Bescheid G 047/12 i. V. m. dem Änderungsbescheid ÄG 002/18 unverändert.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Genehmigungsinhaber ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S. 2 VwGO i. V. m.

§ 13a Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

**Auslegung des Bescheids**

Eine Ausfertigung des Ergänzungsbescheides EB 001/23 liegt in der Zeit vom 4. April 2023 bis einschließlich 19. April 2023 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block D, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 –15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich bei der

Stadt Loitz Lange Straße 83 Haus II Zimmer 5  
17121 Loitz

während der Sprechzeiten und zusätzlich nach telefonischer Terminvereinbarung unter:  
039998 – 15341

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 165

**Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Parum (WKA Parum III) – Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. April 2023

Die ENERKRAFT GmbH (Wallfahrtsteich 27, 32425 Minden) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 19073 Parum, Gemarkung Parum, Flur 2, Flurstücke 59 und 60. Geplant ist eine WKA vom Typ Nordex N163/TCS164 – 5,7 MW mit einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW.

Die Anlage sollte voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 S. 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schattenwurfgutachten, Turbulenzprognose, Schallimmissionsprognose, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Gemeinde Dümmer
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
- Landesforstanstalt M-V, Forstamt Radelübbe
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Natur, Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand- und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 11. April 2023 bis einschließlich 10. Mai 2023 zu den angegebenen Zeiten

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30, Raum 001, FD Herr Müller, 19073 Stralendorf

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr,  
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr,  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr,  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03869 – 760030) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Parum III“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 11. April 2023 bis einschließlich 12. Juni 2023** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de unter dem Betreff: „Einwendung WKA Parum III“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 4. Juli 2023 ab 9:00 Uhr,  
im Europahaus, Dorfstraße 16, 19073 Dümmer

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## **Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch am Standort Wismar**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 3. April 2023

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Ostseemolkerei Wismar GmbH, Molkereistraße 1 in 23970 Wismar plant die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch am Standort Wismar durch Wiederinbetriebnahme einer Braunkohlenstaub-Kesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 11,3 MW. Für die wesentliche Änderung ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nach Maßgabe entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 167

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 16. März 2023

15 K 14/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 22. Juni 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Karrenzin Blatt 345, Gemarkung Herzfeld, Flur 1, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 14.481 m<sup>2</sup>

#### Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Zweifamilienhaus, bei dem das Dachgeschoss ausgebaut ist. Das Gebäude wurde um 1911 erbaut, in den letzten Jahren erfolgten in Teilbereichen Instandsetzungs-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen. Die Wohnflächen betragen für Wohnung 1 ca. 139 m<sup>2</sup>, für die Wohnung 2 rd. 246 m<sup>2</sup>. Zwei freistehende Nebengebäude (Werkstattgebäude/Scheune und ehemaliges Stallgebäude) sind vorhanden. Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, so dass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **540.000,00 EUR**  
davon entfällt auf Zubehör: 8.000,00 EUR  
(Küche im Dachgeschoss)  
2.000,00 EUR  
(Kamin im Erdgeschoss)

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 168

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 21. März 2023

611 K 29/21

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altentreptow Blatt 1992, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Altentreptow, Flur 17, Flurstück 118 (1.029 m<sup>2</sup>) soll am **Montag, dem 12. Juni 2023 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Geschäftshaus, Am Marktplatz 9, 10, bestehend aus: Hauptgebäude (zweigeschossig, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut), östlichem Seitenanbau (zweigeschossig, nicht unterkellert, Flachdach), westlichem Seitenanbau (ein- bis dreigeschossig, unterkellert, Flachdach), hofseitigen Anbauten (eingeschossig, nicht unterkellert, Flachdach) und Laubengang im 1. OG auf einem hofseitigen Anbau, Bj. vor 1900, Modernisierung Anfang der 1990er Jahre; Nebengebäude: Bj. vor 1900, Massivbauweise, drei- bis viergeschossig, teilweise unterkellert, flaches Pultdach, derzeit als Abstellfläche genutzt; Wohn-/Nutzf. insges.: 2.076,34 m<sup>2</sup>, teilweise vermietet

Verkehrswert: **162.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

613 K 44/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 22. Mai 2023, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenbollentin Blatt 11, Gemarkung Hohenbollentin, Flur 1, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 39, Dorfstraße 39 A, Dorfstraße 39 B, Dorfstraße 40, Größe: 11.320 m<sup>2</sup>.



Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück in 17111 Hohenbollentin, Dorfstraße 39, 39a, 39b, 40 Das Grundstück ist bebaut mit einem sanierten Dreifamilienhaus, Bj. 1900, einem Ferienwohngebäude mit vier WE (umgebauter Kuhstall), einem Stall und weiteren Nebengebäuden (Massivschuppen mit Garage, Schleppdach u. a.). Die Gebäude sind nur teilweise genutzt.

Verkehrswert: **202.000,00 EUR**

In diesem Termin sind die Wertgrenzen aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 168

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 16. März 2023

55 K 13/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 24. Mai 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Uelitz Blatt 458, Gemarkung Uelitz, Flur 5, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 5.954 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem ca. 1909 errichteten und nach 1990 nur teilweise in Stand gesetzten und modernisierten Wohnhaus, einem Mehrzweckgebäude und einer Scheune bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 220 m<sup>2</sup>, die Scheune umfasst eine Nutzfläche von ca. 400 m<sup>2</sup>. Der bauliche Zustand der Gebäude ist unbefriedigend und teilweise schlecht.

Verkehrswert: **200.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 169

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 21. März 2023

704 K 17/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 25. Mai 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittenhagen Blatt 614, Gemarkung Windebrak, Flur 1, Flurstück 1/1, LB, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Grünland, Gartenland, Graben; Windebrak 5, Größe: 2.616 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Keine Innenbesichtigung erfolgt.

Ein mit einem Wohnhaus (BJ ca. 1948, Massivbau; teilunterkellert; WF ca. 90 m<sup>2</sup>; Modernisierungen in den 90er Jahren sowie ab 2008) und Nebengebäude nebst Nebenglass bebautes Grundstück (Baurecht nach § 35 BauGB) in 18510 Wittenhagen, OT Windebrak, Windebrak 5.

Verkehrswert: **81.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 14/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 25. Mai 2023, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Niepars Blatt 40014, Gemarkung Martensdorf, Flur 2, Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Die Kohlhöfer Wiese, Größe: 119.931 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück [Feldblockkataster: Dauergrünland, Mo/L-a2(48/45)] mit Gräben, Einzelbäumen und zwei Gehölzflächen (mit ca. 4.450 m<sup>2</sup> und 6.640 m<sup>2</sup>) in der Gemarkung Martensdorf, gelegen im FFH-Gebiet (Schutzgebiet in Natur- und Landschaftsschutz).

Verkehrswert: **115.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 169

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Deutsch-Britische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 16. März 2023

Der Verein „Deutsch-Britische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Günter Krebs, Ferdinand-Schultz-Straße 10, 19055 Schwerin anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 170

### Liquidation des Vereins: Eggesiner Unternehmerverein e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 16. März 2023

Der „Eggesiner Unternehmerverein e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Bernd Hilgendorf	Simone Rickelt
An der Düne 2	Stettiner Straße 81
17367 Eggesin	17367 Eggesin

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 170

### Liquidation des Vereins: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Wismar e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 17. März 2023

Der „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Wismar e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden:

Jacqueline Ewert	Anne Jahn
Müggelburger Weg 8	Claus-Jesup-Straße 28
23970 Wismar	23966 Wismar

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 170

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. März 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Wittenförden, Flur 2, Flurstücke 97/4, 98/6, 95/1, 95/9, 95/11, 97/5 und 98/4 mit einer Größe von insgesamt ca. 1,1979 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Es sind keine negativen Beeinträchtigungen hinsichtlich aller geprüften Schutzgüter zu erwarten.
- Die Waldumwandlung erfolgt im Rahmen eines B-Planes zur Ausweisung eines Wohngebietes.
- Durch den ermöglichten Bodenaustausch wird voraussichtlich die Trinkwasser- und Bodenqualität verbessert.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 170



